

## **Lesefassung**

# **Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld in der nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung geltenden Fassung**

(Die Satzung ist am 20.12.2014 in Kraft getreten).

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Widmung
- § 3 Vergabegrundsätze
- § 4 Nutzungsgrundsätze
- § 5 Haftung
- § 6 Vorrangige Nutzung durch einzelne ortsansässige Vereine
- § 7 Hausrecht
- § 8 Gebühren
- § 9 Fälligkeit der Gebühren, Zahlungsbedingungen
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Gebührenbefreiung
- § 12 Erste Hilfe
- § 13 Ordnerdienste
- § 14 Lautsprecheranlagen, Verkaufsstände

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung nachfolgend aufgeführter und im kommunalen Eigentum der Gemeinde Schönefeld stehender Sportanlagen:
  - a) Sporthallen
    - Mehrzweckhalle Großziethen, Samariterweg 6,
    - Sporthalle der Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16,
    - Sporthalle der Oberschule Am Airport Schönefeld, Am Seegraben 58 – 60,
    - Begegnungsstätte Waßmannsdorf, Dorfstraße 24,
    - Wilhelm-Belger-Sporthalle, Großziethen, Friedensweg 4.
  - b) Sportplätze
    - Sportplatz Schönefeld, Bohnsdorfer Chaussee 34,
    - Sportplatz an der Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16,
    - Sportplatz Waßmannsdorf, Dorfstraße 24.
2. Diese Satzung gilt nicht für den Sportplatz Großziethen, Friedensweg 3, den Sportplatz Waltersdorf, Schulstraße 8 und die Tennisanlage Waltersdorf, Lilienthalstraße 49.

## **§ 2 Widmung**

1. Die Sportstätten sind vorrangig der Gewährleistung des Schulsports an den kommunalen Schulen und Einrichtungen in der Gemeinde Schönefeld gewidmet. Aus diesem Grunde bleibt die Benutzung der Sportstätten wochentags von 7:00 bis 16:00 Uhr für Lehr- und Unterrichtszwecke vorbehalten.
2. Weitere vorrangige Widmungszwecke der Anlagen bestehen in der sportbezogenen Kinder- und Jugend- sowie der Kulturförderung.

3. Die nach Gewährleistung der unter Absatz 1 und 2 und benannten vorrangigen Widmungszwecke verbleibenden Nutzungskapazitäten der Sportstätten werden ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen bzw. Sportgruppen und sonstigen Benutzern zur Verfügung gestellt.

### § 3 Vergabegrundsätze

1. Die Sportstätten dürfen nur aufgrund einer Zulassung durch die Gemeinde genutzt werden. Die Zulassung regelt Art, Dauer, Umfang der Nutzung und Gebührenhöhe in Form eines Verwaltungsaktes. Dieser kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Ein Anspruch auf Zulassung bzw. auf Zuweisung von bestimmten Nutzungszeiten besteht nicht. Die zugewiesenen Nutzungszeiten sind nicht auf andere übertragbar. Bei Nichtberücksichtigungen werden die Anträge schriftlich abgelehnt.
2. Ein Antrag auf Zulassung einer Einzelveranstaltung ist schriftlich und spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn an die Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Sachgebiet Sport zu richten.
3. Anträge für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen sind jeweils bis spätestens zum 31.05. eines Kalenderjahres schriftlich an die Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Sachgebiet Sport zu richten. Nach Prüfung der Anträge und unter Berücksichtigung der unter § 2 festgelegten Prioritäten sowie der vorhandenen Kapazitäten erfolgt die Bearbeitung. Die Vergabe erfolgt jeweils für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Eine Stornierung gebuchter Nutzungszeiten hat spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin zu erfolgen.
4. Die Anträge auf Zulassung gemäß Abs. 2 und 3 müssen Folgendes beinhalten:
  - Vor- und Zuname, Anschrift des Antragstellers / bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und sonstigen Vereinigungen: vollständiger Name/Firma oder sonstige Bezeichnung, Sitz der Firma oder des Vereins sowie Vor- und Zuname des/der vertretungsberechtigten natürlichen Personen und deren Anschrift (jeweils unter Beifügung entsprechender Registernachweise)
  - Zahl der natürlichen Personen, die die Sportstätte benutzen wollen
  - Angabe der beabsichtigten zeitlichen Nutzung und der beabsichtigten Häufigkeit der Nutzung
  - Bezeichnung der Sportstätte bzw. des Teils der Sportstätte, der genutzt werden soll
  - Zweck der Nutzung (Training oder Veranstaltung mit oder ohne Eintrittspreis)
  - bei natürlichen Personen, die Unterschrift des Antragstellers
  - bei sonstigen Antragstellern, die Unterschrift des gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters.
5. Bei der laufenden Vergabe der Sportanlagen werden die Belange der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Nutzer gegenüber anderen Gruppen und Einzelpersonen vorrangig berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass ihre spezifischen Bedürfnisse ausgewogen und gleichbehandelt werden. Darüber hinaus soll beachtet werden, dass
  - a) der notwendige Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzer nicht beeinträchtigt wird,
  - b) Kinder- und Jugendabteilungen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,
  - c) die Belange des Behinderten- und Versehrtensports in besonderer Weise Beachtung finden,
  - d) die angemessene Auslastung der überlassenen Sportanlage gewährleistet wird. Ist während eines Vergabezeitraumes eine durchschnittliche, angemessene Auslastung von einem Nutzer nicht erreicht worden, so werden die Nutzungszeiten bedarfsgerecht gekürzt.

6. Liegen für bestimmte Nutzungszeiten mehrere Anträge vor, werden bei der Entscheidung neben dem Widmungszweck der Sportstätten auch die in der Sportförderrichtlinie der Gemeinde Schönefeld benannten Förderkriterien in die Entscheidung einbezogen.
7. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Sportstätten vorrangig der Gewährleistung des überörtlichen Wettkampfbetriebes und Kulturveranstaltungen dienen.
8. Über sämtliche Nutzungszeiten werden Belegungspläne erstellt und den Benutzern kenntlich gemacht.
9. Die Bescheide bestimmen als Benutzungszeit den Zeitraum der Platz- / Hallennutzung. Darüber hinaus sind die Nutzer berechtigt, die Umkleidebereiche der Sportstätte 30 Minuten vor Nutzungsbeginn zu betreten- und verpflichtet, diese spätestens 30 Minuten nach Nutzungsbeendigung zu verlassen.
10. Der Gemeinde bleibt vorbehalten, ungeachtet der erteilten Genehmigungen, die Benutzung der Sportstätten auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
  - Sonderveranstaltungen stattfinden,
  - gegen die Nutzungsbedingungen oder die Sportstättenordnung verstoßen wird,
  - dringende Baumaßnahmen, Wartungen, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen,
  - Gefahren für Personen und Sachwerte abgewendet werden müssen,
  - eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht,
  - die Sportanlagen (speziell die Rasenflächen) geschont werden müssen oder wenn
  - festgesetzte Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Benutzer werden nach Möglichkeit hierüber rechtzeitig verständigt. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

11. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze bzw. gegen die Sportstättenordnungen, sind Widerrufe der erteilten Benutzungsbescheide möglich. Vor solchen Maßnahmen sind die Benutzer aufzufordern, das rechtswidrige Verhalten abzustellen. Es ist gleichfalls darauf hinzuweisen, dass bei Nichtbefolgung ein Widerruf des Benutzungsbescheides erfolgt.
12. Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
  - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
  - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind,
  - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Sportstätten zu vermuten ist.
13. Nicht zulässig ist die Nutzung für Veranstaltungen, die den geltenden Gesetzen zuwiderlaufen sowie für Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Informationsveranstaltungen politischer Natur.

#### **§ 4 Nutzungsgrundsätze**

1. Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die auf den Sportanlagen selbst Sport treiben oder als Veranstalter Sport treiben lassen.
2. Nutzer im Sinne dieser Satzung sind auch Personen und Personengruppen, die die Sportstätten für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.

3. Für die Nutzung der Sportstätten durch die Schulen gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde Schönefeld, Dezernat 1, Sachgebiet Sport mitzuteilen.
5. In den Gebäuden der Sportstätten gilt absolutes Rauchverbot.
6. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Nutzungsverantwortlichen benutzt werden. Er ist für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
8. Besucher (Zuschauer) dürfen sich nur an den dafür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
9. Für die Nutzung der Anlagen gelten die jeweiligen Sportstättenordnungen, für deren Einhaltung die Nutzer zuständig sind.
10. Der Sportbetrieb auf unbeleuchteten Sportplätzen ist nur bis Einbruch der Dunkelheit zulässig.
11. Die Nutzung des Mobiliars außerhalb der Sporthallen ist nicht gestattet.
12. Werbung in und an den Sportstätten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
13. Ein Schlüsselempfang ist zu quittieren. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an die Gemeinde herauszugeben. Eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist verboten.

## **§ 5 Haftung**

1. Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen und Zerstörungen der Sportstätten und deren Zubehör unverzüglich der Gemeinde Schönefeld, Dezernat 1, Sachgebiet Sport mitzuteilen. Sie haften der Gemeinde für alle aus Anlass der Benutzung der Sportstätten entstandenen Schäden in voller Höhe. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.
2. Die Nutzer haben – außer wenn sie als Einzelpersonen die Sportanlage selbst nutzen - eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen. Der Landessportbund Brandenburg e. V. weist für die Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Dahme – Spreewald e. V. den Abschluss einer generellen Haftpflichtversicherung nach. Sportorganisationen, die unmittelbar oder mittelbar dem Landessportbund Brandenburg e. V. angehören, sind somit von der Vorlage eines Versicherungsnachweises befreit.
3. Sind bei Veranstaltungen starke Verunreinigungen und Beschädigungen eingetreten, sind die Verursacher aufzufordern, den Normalzustand wieder herzustellen. Anderenfalls wird dieses durch die Gemeinde zu Lasten der Verursacher veranlasst.
4. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, den Besuchern von Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten stehen.

5. Die Benutzer verzichten auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde bzw. deren Bedienstete.
6. Im Übrigen ist der Gemeinde eine schuldhafte Mitverursachung für eingetretene Schäden nur dann anzurechnen, wenn sie oder ihre Bediensteten vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.
7. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
8. Die Benutzer haften im Falle des Abhandenkommens empfangener Schlüssel für die Ersetzung der gesamten Schließanlage.

## **§ 6 Vorrangige Nutzung durch einzelne ortsansässige Vereine**

1. Die Sportplätze Waßmannsdorf und Schönefeld (Bohnsdorfer Chaussee) können ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen zur vorrangigen Nutzung überlassen werden, wenn die Gewährleistung der Durchführung des Schulsports gesichert- und eine angemessene Auslastung zu erwarten ist.
2. In diesem Falle besteht für die Vereine, welchen diese Sportstätten zur vorrangigen Nutzung überlassen werden, eine Verpflichtung zur Übernahme von Arbeitsleistungen. Dabei haben Vereinsmitglieder im Alter zwischen 16 und 60 Jahren pro Person und Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden an den benutzten kommunalen Sportstätten, zur Sauberhaltung, Wartung, Pflege, Instandhaltung oder Instandsetzung zu erbringen. Die Vereine haben die geleisteten Arbeitsstunden schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

## **§ 7 Hausrecht**

Das Hausrecht der Gemeinde Schönefeld an den Sporthallen / Sportplätzen wird von durch die Gemeinde gesondert zu benennenden Personen ausgeübt.

## § 8 Gebühren

1. Für die Nutzung der Sportanlagen sind durch deren Nutzer Gebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

### a) Sporthallen

#### Mehrzweckhalle Großziethen

Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr in €
Gesamte Spielfläche	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	7,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	30,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		50,00
Halbe Spielfläche	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	3,75
	sonstige Nutzer	je Stunde	15,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		25,00
Mehrzweckraum	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	1,25
	sonstige Nutzer	je Stunde	5,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		20,00
Tribüne	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tag	50,00
	sonstige Nutzer	je Tag	100,00
Beschallungsanlage	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tag	7,00
	sonstige Nutzer	je Tag	30,00
Bühne	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tag	75,00
	sonstige Nutzer	je Tag	90,00
Stühle	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stuhl	0,50
	sonstige Nutzer	je Stuhl	0,80
Tische	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tisch	1,20
	sonstige Nutzer	je Tisch	1,60

### Sporthalle der Oberschule Schönefeld

Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr in €
Spielfläche	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	2,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	10,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		30,00

### Sporthalle der Astrid-Lindgren-Grundschule Schönefeld

Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr in €
Spielfläche	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	halbe Fläche 2,50 gesamte Fläche 5,00
	sonstige Nutzer	je Stunde	halbe Fläche 10,00 gesamte Fläche 20,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		50,00

### Begegnungsstätte Waßmannsdorf

Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr in €
Spielfläche	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	2,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	10,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		40,00
Gymnastikraum mit Küchennutzung	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	1,25
	sonstige Nutzer	je Stunde	5,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		15,00
Stühle	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stuhl	0,50
	sonstige Nutzer	je Stuhl	0,80
Tische	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tisch	1,20
	sonstige Nutzer	je Tisch	1,60

**Wilhelm-Belger-Sporthalle Großziethen**

<b>Benutzungsart</b>	<b>Benutzer</b>	<b>Benutzungs- einheit</b>	<b>Benutzungsgebühr in €</b>
Gesamte Spielfläche	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	7,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	30,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		50,00
Halbe Spielfläche	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	3,75
	sonstige Nutzer	je Stunde	15,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		25,00
Mehrzweckraum	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	1,25
	sonstige Nutzer	je Stunde	5,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		20,00
Beschallungsanlage	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tag	7,00
	sonstige Nutzer	je Tag	30,00

## b) Sportplätze

**Sportplatz Schönefeld, Bohnsdorfer Chaussee**

<b>Benutzungsart</b>	<b>Benutzer</b>	<b>Benutzungs- einheit</b>	<b>Benutzungsgebühr in €</b>
Hauptplatz/ Rasenplatz	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	7,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	30,00
Nebenplatz	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	3,75
	sonstige Nutzer	je Stunde	15,00
Rundlaufbahn	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	3,75
	sonstige Nutzer	je Stunde	15,00
Clubraum	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	2,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	10,00
Sportraum	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	2,25
	sonstige Nutzer	je Stunde	9,00



### **Sportplatz an der Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee Schönefeld**

<b>Benutzungsart</b>	<b>Benutzer</b>	<b>Benutzungs- einheit</b>	<b>Benutzungsgebühr in €</b>
Hauptplatz/ Rasenplatz	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	5,00
	sonstige Nutzer	je Stunde	20,00
Rundlaufbahn	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	3,75
	sonstige Nutzer	je Stunde	15,00

### **Sportplatz Waßmannsdorf, Dorfstraße**

<b>Benutzungsart</b>	<b>Benutzer</b>	<b>Benutzungs- einheit</b>	<b>Benutzungsgebühr in €</b>
Hauptplatz/ Rasenplatz	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	7,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	30,00
Nebenplatz/ Rasenplatz	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	3,75
	sonstige Nutzer	je Stunde	15,00

2. Mit diesen Gebühren sind die Kosten für die Benutzung der Sportstätten, die Sportgeräte, der Dusch-, Wasch- und Sanitäranlagen, die Betriebs- und Reinigungskosten sowie die personellen Aufwendungen der Gemeinde abgegolten.
3. Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Nutzungen nebeneinander, wird für jede Nutzung eine gesonderte Gebühr erhoben.

### **§ 9 Fälligkeit der Gebühren, Zahlungsbedingungen**

1. Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die in dem Bescheid benannten Jahresbeträge sind zu den fälligen Terminen durch Überweisung zu begleichen oder werden im Lastschriftenverfahren eingezogen. Bei Gebührenbescheiden für Einzelveranstaltungen wird die festgesetzte Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht besondere Fälligkeitstermine im Bescheid ausgewiesen werden.
2. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
3. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 10 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist
  - a) der Nutzer der Sportstätte oder
  - b) derjenige, auf dessen Antrag die Zulassung erteilt wird.
2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Gebührenbefreiung**

Die Benutzung der Sportplätze / Sporthallen ist für Lehr- und Übungszwecke gebührenfrei für:

- kommunale Schulen der Gemeinde Schönefeld
- sonstige kommunale Einrichtungen der Gemeinde Schönefeld sowie
- für Veranstaltungen der Gemeinde Schönefeld.

## **§ 12 Erste Hilfe**

1. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass sie bei Veranstaltungen sowie dem Lehr- und Übungsbetrieb ständig aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Teilnehmern und Zuschauern "Erste Hilfe" zu leisten. Dem Nutzer muss mittels Telefon ein Notruf möglich sein.
2. Die Gemeinde Schönefeld ist nicht verpflichtet, den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb entsprechend beaufsichtigen zu lassen.

## **§ 13 Ordnerdienste**

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern sind vom Nutzer Ordner einzusetzen, deren Anzahl mit der Gemeinde Schönefeld abzustimmen ist.

## **§ 14 Lautsprecheranlagen, Verkaufsstände**

1. Lautsprecheranlagen dürfen nur nach gesonderter Genehmigung der Gemeinde Schönefeld und unter Berücksichtigung der Regelungen des Landesemissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg betrieben werden.
2. Die Errichtung von Verkaufsständen u.a. sowie die Ausgabe von Speisen und Getränken im Bereich der Sportanlage durch die Anlagennutzer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Schönefeld. Für die Einholung sonstiger diesbezüglich erforderlicher Erlaubnisse / Genehmigung (z.B. Schank- / Gaststättenerlaubnis) ist der Nutzer verantwortlich.